

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1.16 „WA 4“ der Gemeinde Walpertskirchen

Die Gemeinde Walpertskirchen hat mit Beschluss vom 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 1.16 „WA 4“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1.16 „WA 4“ umfasst den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2136 TF, 2198 TF und 132 TF, dieser ergibt sich aus nachfolgend dargestelltem Lageplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.16 „WA 4“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Würth, Zi.-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.walpertskirchen.info zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 20.12.2022


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am: 23.12.2022

Abgenommen am: